

nungsäusserungsfreiheit in einem objektivrechtlichen Sinne, da diese in der gesamten Rechtsordnung zu achten ist.²⁶⁹ Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meinungsäusserungsfreiheit und damit auch die Pressevielfalt gewahrt werden und dass auch kleine Gruppen an den Medien teilhaben können.²⁷⁰ Faktisch wirkt aber das Medienförderungsgesetz mit dessen Kriterien dem Meinungspluralismus entgegen. Dies ist verfassungsrechtlich problematisch.

Liechtenstein hat im Jahr 2007 Medienförderungen von insgesamt CHF 1 385 236 ausbezahlt.²⁷¹ Falls Medien die Voraussetzungen des Medienförderungsgesetzes erfüllen können, können sie stark davon profitieren. Vor allem die Medienunternehmen hinter den Grossparteien beanspruchen die grössten Stücke dieses Kuchens für sich. Wie oben beschrieben gehört das Liechtensteiner Vaterland als der wichtigste Teil der Vaduzer Medienhaus AG zu 100 Prozent der Stiftung der Vaterländischen Union und hat der Partei massgebliche finanzielle Mittel zur Finanzierung ausgeschüttet, für die zu einem Teil das Land Liechtenstein aufkommt.²⁷² Zwar nicht im selben Ausmass, aber dennoch profitiert auch die Fortschrittliche Bürgerpartei von der Medienförderung an das Liechtensteiner Volksblatt. Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Grossparteien durch das Medienförderungsgesetz vom Land Liechtenstein stark unterstützt werden. Sie, wie auch die Freie Liste erhalten aber auch eine direkte finanzielle Unterstützung durch die Parteienbeiträge.

269 Fleiner-Gerster, S. 378. Gemäss Fleiner-Gerster steht die Meinungsäusserungsfreiheit vor allem auch in engem Zusammenhang mit dem Ausbau der politischen Rechte und ist Voraussetzung für demokratische Entscheidungsprozesse (Fleiner-Gerster, S. 101).

270 Häfelin/Haller/Keller, S. 79; Fleiner-Gerster, S. 28, 112.

271 Landtag, Regierung und Gerichte 2007, 331. Dabei entfielen insgesamt CHF 850 000 auf die direkte Medienförderung. Die indirekte Medienförderung betrug für die Aus- und Weiterbildung CHF 57 237, sowie CHF 477 999 für den Verbreitungsaufwand. Anzumerken ist an dieser Stelle die Anstalt Liechtensteinischer Rundfunk, die vom MFG nicht profitieren kann, da sie 2007 bereits auf anderer Grundlage mit staatlichen Mitteln gefördert wurde (LGBI 2006, Nr. 219: Finanzbeschluss vom 21.09.2006 über die Gewährung eines Landesbeitrags für das Jahr 2007 an die Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)» für den Betrieb von Radio Liechtenstein). Für die Jahre 2008–2010 siehe LGBI 2007, Nr. 82.

272 Liechtensteiner Vaterland, 24.06.2009.